

Satzung

für das Jugendamt des Saale-Holzland-Kreises

vom 10. Mai 2004

Aufgrund § 98 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GCBl. S 41), §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung und §§ 2 ff. des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises am 21.04.2004 (Beschluss K 474-29/04) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Errichtung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe hat der Saale-Holzland-Kreis ein Jugendamt errichtet. Es führt die Bezeichnung des Landratsamtes mit dem Zusatz "Jugendamt".

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wahr. Hierzu gehören insbesondere die ihm nach SGB I, SGB VIII, ThürKJHAG sowie aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

(2) Bei der Aufgabenwahrnehmung sind insbesondere zu beachten

1. das natürliche Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung der Kinder,
2. das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
3. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien.

§ 3 Organisation des Jugendamtes

(1) die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.

(3) die Laufenden Geschäfte des Jugendamtes werden vom Landrat oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 4 Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er hat ein Beschlussrecht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.

(2) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
2. Jugendhilfeplanung
3. Förderung der freien Jugendhilfe
4. Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes
5. Vorberatung des Haushaltsplanes für den Bereich der Jugendhilfe
6. Vorschlagsrecht für die Wahl der Jugendschöffen
7. Vorschlagsrecht für die Wahl der Beisitzer des Ausschusses und der Kammer für Kriegsdienstverweigerung

(3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Angelegenheiten der Jugendhilfe zu hören und hat das Recht, in allen das Jugendamt betreffenden Fragen Anträge an den Kreistag zu stellen.

(4) der Landrat soll vor Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes den Jugendhilfeausschuss anhören.

§ 5 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern. Das Weitere regelt § 4 ThürKJHAG.

(2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss die im § 5 Abs. 1 ThürKJHAG genannten Personen an. Weiterhin entsenden die im § 5 Abs. 2 ThürKJHAG genannten Stellen je ein weiteres beratendes Mitglied nebst einem Stellvertreter. Die Entsendung der beratenden Mitglieder erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses.

(3) der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verahndlungsgegenständen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen.

§ 6 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder, die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führen. Eines der beiden Mitglieder soll dem Kreistag angehören.

§ 7 Amtszeit des Jugendhilfeausschusses

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des kreistages. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses. Sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl der Mitglieder der neu gebildete Jugendhilfeausschuss erstmals zusammentrifft.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren des Ausschusses und seiner Unterausschüsse geregelt ist.

§ 9 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen. Er wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 10 Entschädigungen

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 94 ThürKO aus. Sie haben demzufolge Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses. Das Nähere hierzu regelt die Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Absatz 1 gilt für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.

§ 11 Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten Unterausschüsse bilden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Den Vorsitz hat ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zu führen. Den Unterausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind.

(2) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 12 Arbeitsgemeinschaften

Zum Zweck der Jugendhilfeplanung sind Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und § 12 ThürKJHAG zu bilden. Über die Bildung und Zusammensetzung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Den Vorsitz hat ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zu führen .

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 11.05.2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Saale-Holzland-Kreises vom 14. September 1994 außer Kraft.

Eisenberg, 10. Mai 2004
Saale-Holzland-Kreis



Vorstehende Fassung der am 21.04.2004 beschlossenen Satzung wurde mit Schreiben vom 22.04.2004 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 10.05.2004 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises am 04.06.2004.

Eisenberg, 16.06.2004
Saale-Holzland-Kreis



M a s c h e r
Landrat